

VERKAUFSPROSPEKT

einschliesslich
Verwaltungsreglement

WWK Select

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter
(*Fonds commun de placement à compartiments multiples*)
gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, wenn dieser schon erstellt wurde und wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei der Zahlstelle und allen Kontaktstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Vertrieb der Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger ist ausgeschlossen. Als US-Bürger werden z. B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde oder
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Der Fonds	5
Die Verwaltung des Fonds.....	5
Die Verwahrstelle.....	5
Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle	7
Die Rechtsstellung der Anteilinhaber	8
Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	8
WWK Select Balance.....	8
WWK Select Balance dynamisch	11
WWK Select Balance konservativ	14
WWK Select Chance	18
WWK Select Top Global Equity	20
WWK Select EuroRentenfonds	23
Portfolioumschlagshäufigkeit.....	25
Allgemeine Risikohinweise	25
Interessenkonflikte.....	31
Perfomance (Wertentwicklung)	32
Anteile	32
Die Ausgabe von Anteilen	32
Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	32
Die Anteilwertberechnung.....	33
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	33
Beschränkung der Rücknahme (Gating)	33
Rückgabegebühr	33
Verwendung der Erträge und sonstige Zahlungen	34
Geschäftsjahr und Berichtswesen	34
Veröffentlichungen und Ansprechpartner	34
Kosten.....	34
Vergütungspolitik	34
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	35
Automatischer Informationsaustausch - OECD Common Reporting Standard (CRS)	35
Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC-6)	36
FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act	36
WWK Select im Überblick.....	38
Teilfonds WWK Select Balance	38
Teilfonds WWK Select Balance dynamisch.....	40
Teilfonds WWK Select Balance konservativ.....	42
Teilfonds WWK Select Chance	44
Teilfonds WWK Select Top Global Equity	46
Teilfonds WWK Select EuroRentenfonds.....	48
Verwaltungsreglement WWK Select.....	50
Anhang A Vorvertragliche Informationen WWK Select Top Global Equity	64
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	72
HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	74

Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft/Hauptverwaltung

WWK Investment S.A.

R.C.S. Luxemburg B81270

1c, rue Gabriel Lippmann, L - 5365 Munsbach

Eigenkapital zum 31.12.2025: EUR 250.000

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

Roland Kluger

Bereichsleiter Finanzanlagen

WWK Lebensversicherung a. G., München

Verwaltungsratsmitglieder:

Stefan Bauer

Abteilungsleiter Verkaufsförderung/Werbung

WWK Lebensversicherung a. G., München

Christoph Kraiker

Vorstand

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., Luxemburg

Aktuelle Angaben über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Zentralverwaltungsstelle

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

R.C.S. Luxemburg Nr. B28878

1c, rue Gabriel Lippmann, L - 5365 Munsbach

Verwahr- und Zahlstelle

ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch

7, rue Gabriel Lippmann, L - 5365 Munsbach

Register- und Transferstelle

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

1c, rue Gabriel Lippmann, L - 5365 Munsbach

Sub-Delegation an:

ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch

7, rue Gabriel Lippmann, L - 5365 Munsbach

Vertriebsstelle

WWK Lebensversicherung a. G.

Marsstraße 37, D - 80292 München

Abschlussprüfer

Forvis Mazars

12D, rue Guillaume J. Kroll, L-1882 Luxemburg

Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines Umbrellafonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet. Mit Wirkung zum 17. Mai 2005 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen des Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“) sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt. Mit Wirkung zum 9. Januar 2012 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen des Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) sowie die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 („Richtlinie 2009/65/EG“) erfüllt.

Für den WWK Select („Fonds“) ist das nachstehende Verwaltungsreglement, welches am [***] in Kraft getreten ist und dessen Hinterlegung im Recueil électronique Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt wurde, integraler Bestandteil.

Die Verwaltung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die WWK Investment S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Sie wurde am 14. März 2001 gegründet. Ihre Satzung wurde am 29. Juni 2001 im *Mémorial* veröffentlicht. Änderungen der Satzung wurden am 7. Mai 2005, am 18. März 2006, am 16. Januar 2013 sowie am 7. Februar 2014 im *Mémorial C*, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B81270 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsamen Anlagen („OGA“) im Sinne der Gesetze vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds sowie vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung solcher OGA verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese umfassen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile, die Buchführung des Fonds und die Kundenkommunikation.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch die Fonds „Al Navigator“ und „WWK KI Alpha“.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Anlageberater hinzuziehen.

Solche Anlageberater haben eine ausschließlich beratende Funktion und treffen keine selbständigen Anlageentscheidungen. Sie sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Zur Entgegennahme von Kundengeldern sind ausschließlich die Verwahr- und Zahlstelle berechtigt.

Die Verwahrstelle

Die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 305547, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der ABN AMRO Bank N.V., Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande, ein niederländisches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne der niederländischen Gesetze über das Kreditwesen und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Die ABN AMRO Bank N.V. ist im Handelsregister Amsterdam unter der Nummer 34334259 eingetragen. Sowohl ABN AMRO Bank N.V. als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die niederländische Autoriteit Financiële Markten (AFM) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die ABN AMRO Bank N.V. im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag und dem

Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann unter Einhaltung der gesetzlichen Normen die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (https://www.abnamro.lu/abn-amro-lu/fileadmin/List_of_Sub-Custodians_AAB_Luxembourg_Branch.pdf) zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Soweit die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z. B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z. B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z. B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z. B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern.

Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Sowohl die vorgenannten Informationen als auch die Liste der Unterverwahrer erhält die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft ist dabei auf die Zulieferung durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der ABN AMRO Bank N.V. innerhalb ihres Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle gewährleistet, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.

Die Verwahrstelle verwahrt bzw. überwacht sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz von 2010 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige (nicht verwahrfähige) Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Nach Sicherstellung dass diese tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, werden für diese Vermögenswerte Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für die Verwahrung der Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrer ernennen, um den Bedingungen des Gesetzes von 2010 zu entsprechen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob dieser einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden („Lagerstellen-Due-Diligence“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. „Korrespondent“).

Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („ortsansässige Lagerstelle“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann. Zum einen darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt. Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Verwaltungsgesellschaft stattfinden. Außerdem wird die Verwaltungsgesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.

Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Verwahrstellenfunktion gemäß den vertraglichen Bedingungen zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine neue Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen gemäß dem Verwaltungsreglement vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls jederzeit dazu berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeigefrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („HAFS“) mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach als Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. Die Zentralverwaltungsstelle wurde am 27. September 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Zentralverwaltungsstelle ist im Mémorial

C, Recueil des Sociétés et Associations im Jahre 1988 veröffentlicht worden und beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Künftige Änderungen werden im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung des Fonds und das Reporting an die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, übertragen. Weiterhin hat die Zentralverwaltungsstelle unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Funktion der Register- und Transferstelle an die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch ausgelagert. Dabei kann die Register- und Transferstelle auch die Bearbeitung vertraulicher Kommunikation und Übermittlung vertraulicher Dokumente, die für den Anleger bestimmt sind, ausführen.

Die IT-Administration der HAFS erfolgt durch die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch sowie die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

Die Rechtsstellung der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Im Falle eines Fehlers der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften oder anderer Fehler auf Ebene des Fonds kann die Zahlung von Entschädigungen an die Anteilinhaber beeinträchtigt sein, wenn die Anteile über eine Zwischenstelle gezeichnet wurden.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds (die „Teilfonds“) anzubieten, die in Wertpapieren anlegen. Die Teilfonds können sich insbesondere nach der Region, in welcher sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

WWK Select Balance

Die Anlagepolitik des Teilfonds WWK Select Balance zielt darauf ab, durch weitreichende Diversifikation ein günstiges Chance-Risiko-Verhältnis zu erreichen. Für den Teilfonds werden Investmentanteile von Zielfonds erworben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. EU 2019/2088 Artikel 7(1) („Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. EU 2020/852 Artikel 2(1) („Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“).

Für den Teilfonds werden weltweit, einschließlich der Schwellenländer, überwiegend Anteile an Aktien-, Renten-, Rohstoffaktien- sowie geldmarktnahen Fonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)) erworben. Als Exchange Traded Funds (ETF) werden in der Regel indexabbildende Investmentfonds bezeichnet,

die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Die Gewichtung wird entsprechend der Markteinschätzung festgelegt, wobei Anlagen in Aktien- und Rohstoffaktienfonds grundsätzlich in Höhe von mindestens 1/3, höchstens jedoch in Höhe von 2/3 des Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden. Anlagen in Rohstoffaktienfonds betragen dabei maximal 15 % des Teilfondsvermögens und werden dem Aktienfondsanteil hinzugerechnet. Der Schwerpunkt der Anlagen in Aktienfonds liegt auf Zielfonds, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in Nordamerika, in Asien oder im Pazifischen Raum anlegen. Zur Renditesteigerung darf ein Teil der Mittel auch in High-Yield Bond-Fonds und Emerging Market Debt-Fonds angelegt werden.

Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

Zertifikate, welche die Wertentwicklung von Rohstoffindizes und Rohstoffpreisen (insbesondere Gold) oder anderen erlaubten Basiswerten (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden, können jeweils bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Daneben kann der Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements anlegen.

Der Teilfonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 25 % seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1. i) des Verwaltungsreglements investieren.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation auch bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr ernststen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende oder außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Geldmarktfonds, Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;

- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der VERORDNUNG (EU) 2017/1131 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds;
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG).

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d. h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Risikoprofil des WWK Select Balance

Bei der Anlage in den Teilfonds WWK Select Balance ist zu beachten, dass Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken enthalten. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktien-, Rentenmärkte) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt. Die den jeweiligen Zielfonds verwaltende Gesellschaft versucht aber unter Anwendung von modernen Analysemethoden, die bestehenden Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

High-Yield-Bond-Fonds sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageinstrumenten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Bei der Anlage des Teilfonds in Zielfonds, die überwiegend oder ausschließlich in High-Yield-Bonds anlegen, bestehen für die Zielfonds möglicherweise Kreditrisiken der verzinslichen Anlagen.

Emerging Market Debt-Fonds können hohe Wertschwankungen verzeichnen, da die im Zielfonds gehaltenen Wertpapiere ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und von der besonderen Entwicklung der jeweiligen Emittenten abhängig sind.

Die Partizipation an der Entwicklung von Rohstoffpreisen wird von verschiedensten Faktoren beeinflusst. Die große Bedeutung der Rohstoffe für alle Kapitalmärkte und Volkswirtschaften weltweit, die hohe Transparenz und der Zugang über fungible Finanzinstrumente resultiert oft in sehr großen und schnellen Preisbewegungen. Der Einfluss der Finanzterminmärkte verstärkt dabei oft noch die Amplituden der Rohstoffpreisschwankungen. Dabei kann es vorkommen, dass die Preise sich auch entgegengesetzt der Angebots- und Nachfragesituation an den Weltmärkten entwickelt. Weitere bedeutende preisbeeinflussende Faktoren sind die Knappheit der Rohstoffe, die geographische Lage der Vorkommen, Kosten der Förderung, politische Situation der Rohstoffländer ebenso wie der wissenschaftliche Fortschritt im Bereich der Entwicklung von Substitutprodukten, wie z. B. erneuerbare Energien, Kunststoffe.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Überwachung des Gesamtrisikos

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird eine Kombination aus zwei Indizes herangezogen. Diese beiden Indizes setzen sich wie folgt zusammen:

1.) 50 % des Vergleichsvermögens bildet ein Aktienindex, welcher folgendem Profil entspricht:

Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert und setzt sich zusammen aus den folgenden Märkten:

- führende US-amerikanische Large-Cap Unternehmen
- führende europäische Unternehmen aus insgesamt 17 europäischen Teilmärkten
- japanische Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Liquidität
- führende kanadische Large-Cap Unternehmen
- führende australische Large-Cap Unternehmen
- führende asiatische Unternehmen aus insgesamt 4 Teilmärkten: Hong Kong, Singapur, Südkorea und Taiwan
- führende lateinamerikanische Large-Cap, Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlicher Liquidität aus insgesamt 5 Teilmärkten: Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru

Die oben genannten Unternehmen verteilen sich auf die folgenden Sektoren: Konsumgüter, Energie, Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Informationstechnologie, Rohstoffe, Telekommunikation und Betriebsmittel. Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

2.) 50 % des Vergleichsvermögens bildet ein Fixed-Income-Index mit dem folgenden Profil:

- europäische Staatsanleihen, Investmentgrade
- Es besteht eine breite Diversifizierung hinsichtlich der Fälligkeiten, Herkunftsländer und Bonitäten der einzelnen Anleihen.

Leverage:

Die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) beträgt bis zu 200 % des Fondsvolumens. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum bzw. Erträge erwarten. Aufgrund des erhöhten Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig Verluste hinnehmen können. Da das Fondsvermögen des Teilfonds hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrungen mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind um so größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf.

WWK Select Balance dynamisch

Die Anlagepolitik des Teilfonds WWK Select Balance dynamisch zielt darauf ab, durch weitreichende Diversifikation ein günstiges Chance-Risiko-Verhältnis zu erreichen. Für den Teilfonds werden Investmentanteile von Zielfonds erworben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. EU 2019/2088 Artikel 7(1) („Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. EU 2020/852 Artikel 2(1) („Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“).

Für den Teilfonds werden weltweit, einschließlich der Schwellenländer, überwiegend Anteile an Aktien-, Renten-, Rohstoffaktien- sowie geldmarktnahen Fonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)) erworben. Als Exchange Traded Funds (ETF) werden in der Regel indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Die Gewichtung wird entsprechend der Markteinschätzung festgelegt, wobei Anlagen in Aktien- und Rohstoffaktienfonds grundsätzlich mindestens 1/3 des Netto-Teilfondsvermögens ausmachen. Anlagen in Rohstoffaktienfonds betragen dabei maximal 15 % des Teilfondsvermögens und werden dem Aktienfondsanteil hinzugerechnet. Der Schwerpunkt der Anlagen in Aktienfonds liegt auf Zielfonds, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in Nordamerika, in Asien oder im Pazifischen Raum anlegen. Zur Renditesteigerung darf ebenfalls in High-Yield Bond-Fonds und Emerging Market Debt-Fonds investiert werden.

Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

Zertifikate, welche die Wertentwicklung von Rohstoffindizes und Rohstoffpreisen (insbesondere Gold) oder anderen erlaubten Basiswerten (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden, können jeweils bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Daneben kann der Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements, anlegen.

Der Teilfonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50 % seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1. i) des Verwaltungsreglements investieren.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr ernststen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende oder außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Geldmarktfonds, Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen

festgelegt die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der VERORDNUNG (EU) 2017/1131 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds;
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG).

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d. h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Risikoprofil des WWK Select Balance dynamisch

Bei der Anlage in den Teilfonds WWK Select Balance dynamisch ist zu beachten, dass Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken enthalten. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktien-, Rentenmärkte) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt. Die den jeweiligen Zielfonds verwaltende Gesellschaft versucht aber unter Anwendung von modernen Analysemethoden, die bestehenden Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

High-Yield-Bond-Fonds sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageinstrumenten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Bei der Anlage des Teilfonds in Zielfonds, die überwiegend oder ausschließlich in High-Yield-Bonds anlegen, bestehen für die Zielfonds möglicherweise Kreditrisiken der verzinslichen Anlagen.

Emerging Market Debt-Fonds können hohe Wertschwankungen verzeichnen, da die im Zielfonds gehaltenen Wertpapiere ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und von der besonderen Entwicklung der jeweiligen Emittenten abhängig sind.

Die Partizipation an der Entwicklung von Rohstoffpreisen wird von verschiedensten Faktoren beeinflusst. Die große Bedeutung der Rohstoffe für alle Kapitalmärkte und Volkswirtschaften weltweit, die hohe Transparenz und der Zugang über fungible Finanzinstrumente resultiert oft in sehr großen und schnellen Preisbewegungen. Der Einfluss der Finanzterminmärkte verstärkt dabei oft noch die Amplituden der Rohstoffpreisschwankungen. Dabei kann es vorkommen, dass die Preise sich auch entgegengesetzt der Angebots- und Nachfragesituation an den Weltmärkten entwickelt. Weitere bedeutende preisbeeinflussende Faktoren sind die Knappheit der Rohstoffe, die geographische Lage der Vorkommen, Kosten der Förderung, politische Situation der Rohstoffländer ebenso wie der wissenschaftliche Fortschritt im Bereich der Entwicklung von Substitutprodukten, wie z. B. erneuerbare Energien, Kunststoffe.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Überwachung des Gesamtrisikos

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird eine Kombination aus zwei Indizes herangezogen. Diese beiden Indizes setzen sich wie folgt zusammen:

1.) 75 % des Vergleichsvermögens bildet ein Aktienindex, welcher folgendem Profil entspricht:

Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert und setzt sich zusammen aus den folgenden Märkten:

- führende US-amerikanische Large-Cap Unternehmen
- führende europäische Unternehmen aus insgesamt 17 europäischen Teilmärkten
- japanische Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Liquidität
- führende kanadische Large-Cap Unternehmen
- führende australische Large-Cap Unternehmen
- führende asiatische Unternehmen aus insgesamt 4 Teilmärkten: Hong Kong, Singapore, Südkorea und Taiwan
- führende lateinamerikanische Large-Cap, Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlicher Liquidität aus insgesamt 5 Teilmärkten: Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexico und Peru

Die oben genannten Unternehmen verteilen sich auf die folgenden Sektoren: Konsumgüter, Energie, Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Informationstechnologie, Rohstoffe, Telekommunikation und Betriebsmittel. Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

2.) 25 % des Vergleichsvermögens bildet ein Fixed-Income-Index mit dem folgenden Profil:

- europäische Staatsanleihen, Investmentgrade
- Es besteht eine breite Diversifizierung hinsichtlich der Fälligkeiten, Herkunftsländer und Bonitäten der einzelnen Anleihen.

Leverage:

Die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) beträgt bis zu 200 % des Fondsvolumens. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum bzw. Erträge erwarten. Aufgrund des erhöhten Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig Verluste hinnehmen können. Da das Fondsvermögen des Teilfonds hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrungen mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind um so größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf.

WWK Select Balance konservativ

Die Anlagepolitik des Teilfonds WWK Select Balance konservativ zielt darauf ab, durch weitreichende Diversifikation ein günstiges Chance-Risiko-Verhältnis zu erreichen. Für den Teilfonds werden Investmentanteile von Zielfonds erworben,

die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. EU 2019/2088 Artikel 7(1) („Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. EU 2020/852 Artikel 2(1) („Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“).

Für den Teilfonds werden weltweit, einschließlich der Schwellenländer, überwiegend Anteile an Aktien-, Renten-, Rohstoffaktien sowie geldmarktnahen Fonds (einschließlich börsen-gehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)) erworben. Als Exchange Traded Funds (ETF) werden in der Regel indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Die Gewichtung wird entsprechend der Markteinschätzung festgelegt, wobei Anlagen in Aktien- und Rohstoffaktienfonds höchstens 35 % des Netto-Teilfondsvermögens ausmachen. Anlagen in Rohstoffaktienfonds betragen dabei maximal 15 % des Teilfondsvermögens und werden dem Aktienfondsanteil hinzugerechnet. Der Schwerpunkt der Anlagen in Aktienfonds liegt auf Zielfonds, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in Nordamerika, in Asien oder im Pazifischen Raum anlegen. Zur Renditesteigerung darf ebenfalls in High-Yield Bond-Fonds und Emerging Market Debt-Fonds investiert werden.

Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

Zertifikate, welche die Wertentwicklung von Rohstoffindizes und Rohstoffpreisen (insbesondere Gold) oder anderen erlaubten Basiswerten (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden, können jeweils bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.

Daneben kann der Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements, anlegen.

Der Teilfonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 25 % seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1. i) des Verwaltungsreglements investieren.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr ersten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende oder außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Geldmarktfonds, Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel

4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der VERORDNUNG (EU) 2017/1131 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds;
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG).

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d. h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Risikoprofil des WWK Select Balance konservativ

Bei der Anlage in den Teilfonds WWK Select Balance konservativ ist zu beachten, dass Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken enthalten. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktien-, Rentenmärkte) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt. Die den jeweiligen Zielfonds verwaltende Gesellschaft versucht aber unter Anwendung von modernen Analysemethoden, die bestehenden Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

High-Yield-Bond-Fonds sind im Vergleich zu den traditionellen Anlageinstrumenten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Bei der Anlage des Teilfonds in Zielfonds, die überwiegend oder ausschließlich in High-Yield-Bonds anlegen, bestehen für die Zielfonds möglicherweise Kreditrisiken der verzinslichen Anlagen.

Emerging Market Debt-Fonds können hohe Wertschwankungen verzeichnen, da die im Zielfonds gehaltenen Wertpapiere ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und von der besonderen Entwicklung der jeweiligen Emittenten abhängig sind.

Die Partizipation an der Entwicklung von Rohstoffpreisen wird von verschiedensten Faktoren beeinflusst. Die große Bedeutung der Rohstoffe für alle Kapitalmärkte und Volkswirtschaften weltweit, die hohe Transparenz und der Zugang über fungible Finanzinstrumente resultiert oft in sehr großen und schnellen Preisbewegungen. Der Einfluss der Finanzterminmärkte verstärkt dabei oft noch die Amplituden der Rohstoffpreisschwankungen. Dabei

kann es vorkommen, dass die Preise sich auch entgegengesetzt der Angebots- und Nachfragesituation an den Weltmärkten entwickelt. Weitere bedeutende preisbeeinflussende Faktoren sind die Knappheit der Rohstoffe, die geographische Lage der Vorkommen, Kosten der Förderung, politische Situation der Rohstoffländer ebenso wie der wissenschaftliche Fortschritt im Bereich der Entwicklung von Substitutprodukten, wie z. B. erneuerbare Energien, Kunststoffe.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Überwachung des Gesamtrisikos

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird eine Kombination aus zwei Indizes herangezogen. Diese beiden Indizes setzen sich wie folgt zusammen:

1.) 25 % des Vergleichsvermögens bildet ein Aktienindex, welcher folgendem Profil entspricht:

Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert und setzt sich zusammen aus den folgenden Märkten:

- führende US-amerikanische Large-Cap Unternehmen
- führende europäische Unternehmen aus insgesamt 17 europäischen Teilmärkten
- japanische Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Liquidität
- führende kanadische Large-Cap Unternehmen
- führende australische Large-Cap Unternehmen
- führende asiatische Unternehmen aus insgesamt 4 Teilmärkten: Hong Kong, Singapur, Südkorea und Taiwan
- führende lateinamerikanische Large-Cap, Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlicher Liquidität aus insgesamt 5 Teilmärkten: Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru

Die oben genannten Unternehmen verteilen sich auf die folgenden Sektoren: Konsumgüter, Energie, Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Informationstechnologie, Rohstoffe, Telekommunikation und Betriebsmittel. Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

2.) 75 % des Vergleichsvermögens bildet ein Fixed-Income-Index mit dem folgenden Profil:

- europäische Staatsanleihen, Investmentgrade
- Es besteht eine breite Diversifizierung hinsichtlich der Fälligkeiten, Herkunftsländer und Bonitäten der einzelnen Anleihen.

Leverage:

Die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) beträgt bis zu 200 % des Fondsvolumens. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum bzw. Erträge erwarten. Aufgrund des erhöhten Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig Verluste hinnehmen können. Da das Fondsvermögen des Teilfonds hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrungen mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind um so größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf.

WWK Select Chance

Die Anlagepolitik des Teilfonds WWK Select Chance zielt auf eine umfassende Wahrnehmung der Wachstumschancen an den Aktienmärkten. Für den Teilfonds werden überwiegend Investmentanteile von Zielfonds erworben, die Wachstum erwarten lassen, wobei der Erwerb von Zielfonds, die Ertrag erwarten lassen, ebenfalls zulässig ist. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. EU 2019/2088 Artikel 7(1) („Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. EU 2020/852 Artikel 2(1) („Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“).

Für den Teilfonds werden weltweit, einschließlich der Schwellenländer, vorwiegend Anteile an Aktienfonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)) erworben, wobei das Netto-Teilfondsvermögen auch vollständig in Anteilen an Aktienfonds angelegt werden kann. Als Exchange Traded Funds (ETF) werden in der Regel indexabbildende Investmentfonds bezeichnet, die der Anleger fortlaufend über die Börse handeln kann. Beim Erwerb über die Börse zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag wie beim herkömmlichen Fondskauf, sondern lediglich die jeweiligen Transaktionsgebühren seines Kreditinstituts oder Brokers. Daneben fällt eine Verwaltungsvergütung an, die jährlich erhoben und dem Sondervermögen entnommen wird.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann bis zu 1/3 des Netto-Teilfondsvermögens jeweils auch in gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds und/oder geldmarktnahen Fonds angelegt werden, wobei jedoch stets mindestens ein Anteil von 2/3 des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von Aktienfonds angelegt wird. Der Schwerpunkt der Anlagen in Aktienfonds liegt auf Zielfonds, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in Nordamerika, in Asien oder im Pazifischen Raum anlegen. Dabei besteht die Möglichkeit, in Branchen- und Themenfonds sowie in Fonds mit der Ausrichtung auf Emerging Markets zu investieren.

Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

Daneben kann der Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements, anlegen.

Der Teilfonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50 % des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1. i) des Verwaltungsreglements investieren.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr ernststen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende oder außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Geldmarktfonds, Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im

Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der VERORDNUNG (EU) 2017/1131 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds;
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG).

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d. h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Risikoprofil des WWK Select Chance

Bei der Anlage in den Teilfonds WWK Select Chance ist zu beachten, dass Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken enthalten. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktien-, Rentenmärkte) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt. Die den jeweiligen Zielfonds verwaltende Gesellschaft versucht aber unter Anwendung von modernen Analysemethoden, die bestehenden Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

Emerging Market Fonds können hohe Wertschwankungen verzeichnen, da die im Zielfonds gehaltenen Wertpapiere ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und von der besonderen Entwicklung der jeweiligen Emittenten abhängig sind.

Zielfonds, die einen Branchen- bzw. Themenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Branche wesentlich stärker betroffen sein als Zielfonds mit branchenübergreifenden, globalen Investitionen. Generell kann die Wertentwicklung branchenbezogener Zielfonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Überwachung des Gesamtrisikos

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird ein einzelner Aktienindex mit dem folgenden Profil herangezogen:

Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert und setzt sich zusammen aus den folgenden Märkten:

- führende US-amerikanische Large-Cap Unternehmen
- führende europäische Unternehmen aus insgesamt 17 europäischen Teilmärkten
- japanische Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Liquidität
- führende kanadische Large-Cap Unternehmen
- führende australische Large-Cap Unternehmen
- führende asiatische Unternehmen aus insgesamt 4 Teilmärkten: Hong Kong, Singapur, Südkorea und Taiwan
- führende lateinamerikanische Large-Cap, Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlicher Liquidität aus insgesamt 5 Teilmärkten: Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru

Die oben genannten Unternehmen verteilen sich auf die folgenden Sektoren: Konsumgüter, Energie, Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Informationstechnologie, Rohstoffe, Telekommunikation und Betriebsmittel. Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

Leverage:

Die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) beträgt bis zu 200 % des Fondsvolumens. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum bzw. Erträge erwarten. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können. Da das Fondsvermögen des Teilfonds hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrungen mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind um so größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf.

WWK Select Top Global Equity

Der Teilfonds WWK Select Top Global Equity zielt darauf ab, überwiegend Anlagen in Aktienfonds zu tätigen, die Wachstum erwarten lassen, um die Wachstumschancen der globalen Aktienmärkte zu nutzen und um somit einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro anzustreben. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Der Teilfonds investiert hierzu mindestens 20 % des Netto-Teilfondsvermögens in ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) SFDR. Weitergehende Informationen enthalten die „Vorvertraglichen Informationen“, welche diesem Verkaufsprospekt als Anhang beigefügt sind.

Damit der Teilfonds die globalen Aktienmärkte abdecken kann, werden weltweit, einschließlich der Schwellenländer, Anteile an Zielfonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)) erworben, welche vorwiegend in Aktien anlegen. Bei der Zielfondsauswahl werden auch Fonds berücksichtigt, die Schwerpunkte hinsichtlich ihrer Branchen-, Themen- und/oder Länderfondsausrichtung bilden können. Dabei können auch Zielfonds erworben werden, deren Schwerpunkt auf dem Thema Emerging Markets liegt bzw. die in Emerging Markets investieren.

Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

Der Teilfonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50 % des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1. i) des Verwaltungsreglements investieren.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr ersten Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende oder außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Geldmarktfonds, Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten sowie in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. des Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 5. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der VERORDNUNG (EU) 2017/1131 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds;
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG).

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d. h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Risikoprofil des WWK Select Top Global Equity

Bei der Anlage in den Teilfonds WWK Select Top Global Equity ist zu beachten, dass Investmentfondsanteile neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken enthalten. Die Preise der im Sondervermögen enthaltenen Investmentfondsanteile können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte (Aktienmärkte) ab oder von besonderen, nicht vorhersehbaren Entwicklungen bei den Investmentvermögen, die im Sondervermögen enthalten sind.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Emerging Market Fonds können hohe Wertschwankungen verzeichnen, da die im Zielfonds gehaltenen Wertpapiere ihrerseits stärkerer Volatilität und eventuell einer eingeschränkten Liquidität ausgesetzt sein können und von der besonderen Entwicklung der jeweiligen Emittenten abhängig sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Überwachung des Gesamtrisikos

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird ein einzelner Aktienindex mit dem folgenden Profil herangezogen:

Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert und setzt sich zusammen aus den folgenden Märkten:

- führende US-amerikanische Large-Cap Unternehmen
- führende europäische Unternehmen aus insgesamt 17 europäischen Teilmärkten
- japanische Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Liquidität
- führende kanadische Large-Cap Unternehmen
- führende australische Large-Cap Unternehmen
- führende asiatische Unternehmen aus insgesamt vier Teilmärkten: Hong Kong, Singapur, Südkorea und Taiwan
- führende lateinamerikanische Large-Cap, Blue Chip Unternehmen mit überdurchschnittlicher Liquidität aus insgesamt 5 Teilmärkten: Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru

Die oben genannten Unternehmen verteilen sich auf die folgenden Sektoren: Konsumgüter, Energie, Finanzen, Gesundheitswesen, Industrie, Informationstechnologie, Rohstoffe, Telekommunikation und Betriebsmittel. Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

Leverage:

Die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) beträgt 200 % des Fondsvolumens. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage Berechnung:

Die Berechnung beruht erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die langfristig anlegen wollen und hierbei gesteigertes Wachstum bzw. Erträge erwarten. Aufgrund des erheblichen Risikos ist der Teilfonds nur für solche Anleger geeignet, welche

kurzfristig erhebliche Verluste hinnehmen können. Da das Fondsvermögen des Teilfonds hauptsächlich in Anteile von Investmentfonds investiert wird, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere anlegen, sollte der Anleger über Erfahrungen mit Wertpapieren verfügen und die mit Wertpapieren verbundenen Risiken tragen können. Diese sind um so größer, je höher der Anteil ist, den ein Teilfonds in Aktienfonds investieren darf.

WWK Select EuroRentenfonds

Der Teilfonds WWK Select EuroRentenfonds strebt als Anlageziel an, bei steigenden und fallenden Rentenmärkten ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Mit diesem Finanzprodukt werden keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben. Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. EU 2019/2088 Artikel 7(1) („Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. EU 2020/852 Artikel 2(1) („Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“).

Der Teilfonds investiert hierzu überwiegend nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit, einschließlich der Schwellenländer, in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Nullkuponanleihen und Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements in- und ausländischer Emittenten. Dabei werden unter anderem Staatsanleihen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen und Bankenschuldverschreibungen erworben. Die Assets notieren dabei überwiegend in Euro. Es ist beabsichtigt, Fremdwährungsrisiken grösstenteils durch entsprechende Instrumente und Techniken abzusichern bzw. zu begrenzen.

Der Teilfonds kann je nach Finanzmarktsituation bis zu 20 % flüssige Mittel halten. Die vorgenannte Grenze darf vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr ernststen Umständen wie den Anschlägen vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008.

Flüssige Mittel sind jederzeit verfügbare Sichtguthaben bei einem Kreditinstitut, um laufende oder außerordentliche Zahlungen sowie Zahlungen im Zusammenhang mit der Disposition von zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 zu leisten.

Darüber hinaus darf der Teilfonds zur Liquiditätssteuerung in Geldmarktfonds, Sichteinlagen in Form von Tagesgeldern und kündbare Einlagen im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. f) des Verwaltungsreglements halten.

Maximal bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)) entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden. Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios darf der Teilfonds derivative Finanzinstrumente und - Techniken einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Die Durationssteuerung des Teilfonds mittels Derivaten kann je nach Marktlage zu einer negativen Duration des Gesamtportfolios führen. Dadurch kann der Teilfonds von einer negativen Entwicklung der Rentenmärkte profitieren.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der VERORDNUNG (EU) 2017/1131 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds;
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG).

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d. h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Risikoprofil des WWK Select EuroRentenfonds

Die Anlage in den Teilfonds WWK Select EuroRentenfonds birgt neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken.

Die Höhe der Kursänderungen ist abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Verzinsliche Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt.

Eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit von Ausstellern (Bonitätsrisiko) kann zu Kursverlusten bis hin zu Zahlungsausfällen führen. Dieses Risiko besteht sowohl für private Aussteller (Unternehmen) als auch für öffentliche Aussteller (Staaten).

Insbesondere Anlagen in Finanzterminkontrakten bergen erhöhte Risiken, da sie einerseits einen relativ zum Kurswert des zugrunde liegenden Vermögenswertes geringen Kapitaleinsatz verlangen und andererseits diese derivativen Finanzinstrumente im Verhältnis zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten stärkere, schwächere, entgegengesetzte oder unabhängige Kursbewegungen aufweisen können.

Die Gesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Überwachung des Gesamtrisikos

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird ein einzelner Fixed-Income Index mit dem folgenden Profil herangezogen:

- Europäische Staatsanleihen mit Laufzeiten von mindestens einem Jahr und Investment Grade.
- Es besteht eine breite Diversifizierung hinsichtlich der Fälligkeiten und Herkunftsländer der einzelnen Anleihen.

Leverage:

Die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) beträgt bis zu 200 % des Fondsvolumens. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-

Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Gesellschaft überwacht.

Aufgrund gegenläufiger Derivate-Positionen oder Derivate-Positionen, die im Portfolio enthaltene Assets absichern, wird der tatsächliche Netto-Hebel erheblich unter den angegebenen Werten liegen.

Hinweis zur Leverage Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

Profil des Anlegerkreises

Der WWK Select EuroRentenfonds ist für potenzielle Anleger geeignet, die sich der Risiken einer solchen Anlage bewusst sind. Er richtet sich insbesondere an Anleger, die mit der Entwicklung und den Schwankungen der Rentenmärkte vertraut sind. Der Fonds verfolgt eine mittelfristig orientierte Investmentstrategie. Der Anleger sollte daher mit einer Investition einen mittelfristigen Anlagehorizont besitzen.

Portfolioumschlagshäufigkeit

Die Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate) der Teilfonds wird zweimal jährlich berechnet und im Jahresbericht des Fonds angegeben. Die Berechnung der Portfolio Turnover Rate erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$\text{Portfolio Turnover Rate} = [(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$$

Erläuterung:

Total 1 = X + Y (Gesamtheit der Wertpapiertransaktionen des Bezugszeitraums)

X = Wert der erworbenen Wertpapiere im Bezugszeitraum

Y = Wert der veräußerten Wertpapiere im Bezugszeitraum

Total 2 = S + T (Gesamtheit der Anteiltransaktionen des Bezugszeitraums)

S = Anteilzeichnungen im Bezugszeitraum

T = Anteilrückgaben im Bezugszeitraum

M = Summe der jeweiligen monatlichen Mittelwerte des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bezogen auf den Bezugszeitraum

Allgemeine Risikohinweise

Die Anlage in Anteile eines Teilfonds ist mit Risiken verbunden, z. B. Aktien-, Zins-, Kredit-, Liquiditätsrisiken. Vor der Anlage in Anteile der jeweiligen Teilfonds sollte der Anleger daher die nachfolgend beschriebenen Risikohinweise zusammen mit den anderen im Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei der Anlageentscheidung berücksichtigen.

Bei der Anlage in Anteile des jeweiligen Teilfonds ist zu beachten, dass der Anteilspreis erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen mit möglichen Chancen und Risiken für den Kapitalanleger unterliegen kann. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursrückgängen des Anteilspreises führen. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Die Liste der im Folgenden aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Anteile der Teilfonds ist nicht abschließend. Die Reihenfolge, in der die Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeiten ihres Eintritts noch über die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für den jeweiligen Teilfonds sind:

Risiken einer Fondsanlage

Schwankung des Anteilwerts

Der Anteilwert berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Der Wert des Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der Anteilwert ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen - insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation - sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF ändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang unter Beachtung von Artikel 9 Nr. 2. des Verwaltungsreglements sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil beeinträchtigen, sein. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anteilinhaber kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Anteil sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung oder Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds oder Teilfonds jederzeit nach freiem Ermessen aufzulösen. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds oder Teilfonds mit einem anderen, von ihr oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder Teilfonds verschmelzen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anteilinhabers ausgebucht werden, kann der Anteilinhaber mit Ertragssteuern belastet werden.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das luxemburgische Recht und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik beispielsweise auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Performance-Risiko

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Teilfonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilfonds. Ferner können für den Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der Wertentwicklung der Teilfonds bzw. aus dem Anlagespektrum

Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager für Rechnung des Teilfonds investiert, unterliegen Risiken. Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt des Teilfonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist. Es können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sog. Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW/OGA)

Die Risiken der Zielfonds, die für den Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden und durch die Streuung innerhalb des Teilfonds reduziert werden. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumuliert und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen, so kann ggf. erst deutlich verzögert reagiert werden, indem die Zielfondsanteile zurückgegeben werden.

Zielfonds, an denen der Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. In einem solchen Fall ist die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Teilfonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z. B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Zielfonds (OGAW/OGA)“). Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensgegenstände innerhalb des Teilfonds reduziert werden.

Besondere Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass, auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis dieser Zertifikate verfügbar ist. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Zertifikate zu einem erheblichen Anteil durch den Teilfonds

gehalten werden sowie bei OTC-Geschäften. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen. Zudem besteht bei Zertifikaten ein Adressenausfallrisiko (siehe Absatz Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko).

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Bei Teilfonds, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Teilfonds und seine Anteilsinhaber haben wird. Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten innerhalb des Teilfondsvermögens führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der Teilfonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen (sofern dies in der [jeweiligen teilfondsspezifischen] Anlagepolitik Erwähnung findet). Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle Vereinbarungen. In OTC-Märkten sind die Transaktionen weniger stark reguliert als an einer organisierten Börse. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei durchgeführt und nicht über eine anerkannte Börse oder Abrechnungsstelle. Gegenparteien bei OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz wie an anerkannten Börsen (z. B. Performancegarantie einer Abrechnungsstelle). Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Zudem können Anlagen in OTC-Derivaten dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden ausgesetzt sein. Weiterhin im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die über standardisierte Vertragsbedingungen verfügen, laufen OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei ab. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Parteien über die Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig werden (Rechts- oder Dokumentationsrisiko).

Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des jeweiligen Teilfonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Teilfonds liegen.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen

Der Teilfonds kann in Wertpapiere oder Barmittel anlegen, die auf Währungen lauten, die unterschiedlich zur Teilfondswährung sind. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber der Teilfondswährung eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Teilfonds. Es können auch Währungsverluste entstehen, darüber hinaus besteht bei diesen Investitionen ein sog. Transferrisiko. Aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investieren kann, besteht das Risiko, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Hält ein Teilfonds nur eine begrenzte Anzahl Wertpapiere und gilt als konzentriert, kann der Wert des Teilfonds stärker schwanken als bei einem diversifizierten Teilfonds, der eine größere Anzahl an Wertpapieren hält. Die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio kann auch zu einer branchenbezogenen und geographischen Konzentration führen. Bei Teilfonds mit geografischer Konzentration kann der Wert des Teilfonds anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische, Devisen-, Liquiditäts-, Steuer-, rechtliche oder regulatorische Ereignisse sein, die den relevanten Markt betreffen.

Risiko von Negativzinsen

Für die Anlage von liquiden Mitteln des Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Aktien kleinerer Unternehmen können weniger liquide und volatiler sein als die Aktien von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung und sind tendenziell mit einem vergleichsweise höheren finanziellen Risiko verbunden.

Risiko in Verbindung mit dem Ausschluss von Wertpapieren/Vermögensgegenstände

Der Ausschluss von Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds, die bestimmte Kriterien (z. B. soziale oder nachhaltige Faktoren) nicht erfüllen oder die nicht als sozial verantwortungsvoll betrachtet werden, kann dazu führen, dass sich der Teilfonds im Vergleich zu ähnlichen Teilfonds, die solche Grundsätze nicht haben, unterschiedlich entwickelt.

Absicherungsrisiko

Der Teilfonds kann Maßnahmen ergreifen, die auf den Ausgleich bestimmter Risiken ausgerichtet sind. Diese könnten nicht einwandfrei funktionieren, bisweilen nicht praktikabel sein oder vollständig versagen. Der Teilfonds kann in seinem Portfolio Absicherungen einsetzen, um Währungs-, Durations-, Markt- oder Kreditrisiken zu mindern und um in Bezug auf bestimmte Anteilklassen das Währungsrisiko oder die effektive Duration der Anteilklasse abzusichern. Mit der Absicherung sind Kosten verbunden, die die Wertentwicklung der Anlage mindern.

Herabstufungsrisiko

Ein Teilfonds kann in Anleihen mit Investment-Grade Rating investieren und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Teilfonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Anteilwert des Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Schwellenländer

Mit der möglichen Anlage in Zielfonds und/oder Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchschreiten und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringerer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und weniger liquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität eines Teilfonds kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, die dazu führen können, dass der Teilfonds Rücknahmeanträge zeitweilig nicht bearbeiten kann und sogar in Ausnahmesituationen zu einem Absinken der Vermögenswerte des Teilfonds und damit zu einer Liquidation unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen führen kann. Liquiditätsrisiken können zum Beispiel entstehen, wenn unter bestimmten Marktbedingungen liquide Wertpapiere schwer zu verkaufen sind, obwohl für den Teilfonds grundsätzlich nur in solche Instrumente investiert werden darf, die jederzeit ohne hohe Preisabschläge verkauft werden können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Transaktionsvolumen je nach Marktlage erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein kann. Der Teilfonds kann zudem im Falle von erhöhten Kauf- und Verkaufsaufträgen von Anlegern, möglicherweise dazu gezwungen sein, Vermögensgegenstände zu schlechteren Konditionen als geplant zu kaufen oder verkaufen, um die Liquidität des Teilfonds aufrecht zu erhalten, was sich ebenfalls negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken kann.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Der Teilfonds kann Investitionen in verschiedenen Regionen/Ländern durchführen. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Teilfonds kommen. Der Teilfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Operationelle und sonstige Risiken der Teilfonds

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anteilhabern fließt dem Teilfondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft/den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Der Teilfonds führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Demnach unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen. Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Teilfonds erworben worden sind.

Cyberisikohinweis

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleistungsanbieter können anfällig für eine Gefährdung der Betriebs- und Informationssicherheit durch Cybersicherheitsvorfälle und diesbezügliche Risiken sein. Allgemein können Cybersicherheitsvorfälle das Ergebnis vorsätzlicher Angriffe oder unbeabsichtigter Ereignisse dritter Parteien sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem das Erlangen unbefugten Zugriffs auf digitale Systeme (z. B. durch "Hacking" oder mithilfe von Schadsoftware) zum Zwecke der Entwendung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, der Beschädigung von Daten oder der Verursachung betrieblicher Störungen. Cyber-Angriffe können auch auf anderem Wege - d. h. ohne Erlangung unbefugten Zugriffs - erfolgen, beispielsweise indem der Zugriff auf Dienstleistungen auf Internetseiten verhindert wird (d. h. Versuche, Webdienste lahmzulegen, sodass diese nicht mehr für die vorgesehenen Nutzer zur Verfügung stehen). Cybersicherheitsvorfälle, die sich auf betroffene Personen auswirken, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was potenziell zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. indem ein Teilfonds daran gehindert wird, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, die Ausführung von Handelsgeschäften für ein Portfolio des Teilfonds erschwert wird, Anteilhaber keine Geschäfte mit dem Teilfonds tätigen können, gegen geltende Datenschutz- und Datensicherheitsgesetze oder andere Gesetze verstoßen wird, Geldbußen und Strafen durch Aufsichtsbehörden verhängt werden, Reputationsschäden entstehen oder Kosten für Erstattungen, anderweitige Entschädigungen oder Abhilfemaßnahmen, Anwaltsgebühren oder Kosten durch weitere Compliance-Vorgaben anfallen. Ähnliche nachteilige Konsequenzen können sich aus Cybersicherheitsvorfällen ergeben, die zu Beeinträchtigungen bei Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, bei Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte eingeht, bei staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden, bei Börsenplätzen und sonstigen Finanzmarktteilnehmern, Banken, Börsenmaklern und -händlern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten und anderen Parteien führen. Zwar wurden Informationsrisikomanagementsysteme und Notfallpläne zu dem Zweck konzipiert, die Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit zu reduzieren. Dennoch unterliegen Risikomanagementsysteme für Cybersicherheit oder Notfallpläne naturgemäß Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden können bzw. nicht identifiziert wurden. Zudem entziehen sich die Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein bestimmter Teilfonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

Länder-, Regionen- und Branchenrisiko

Der Wert des Teilfondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z. B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze bzw. Verordnungen nachteilig beeinflusst werden. Fokussiert sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen, reduziert dies die Risikostreuung. Folglich ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, sowie von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen, abhängig.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds/Teilfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds/Teilfonds bzw. des Anteilinhabers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds/Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung derivativer Instrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken von Vermögensgegenständen

Der Fondsmanager trifft Anlageentscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können durch ökologische und soziale Einflüsse auf einen potenziellen Vermögensgegenstand entstehen sowie aus der Unternehmensführung (Corporate Governance) des Emittenten eines Vermögensgegenstands.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann dabei entweder eine eigene Risikoart darstellen oder auf andere für den Fonds relevante Risikoarten wie Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko verstärkend einwirken und in diesem Zusammenhang mitunter wesentlich zum Gesamtrisiko des Fonds beitragen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss - bis hin zu einem Totalverlust - auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände haben. Solche Auswirkungen auf einen Vermögensgegenstand können die Rendite des Fonds negativ beeinflussen. Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Fondsmanager ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände bzw. das Gesamtportfolio des Fonds zu minimieren.

Die Nachhaltigkeitsaspekte, die einen negativen Einfluss auf die Rendite des Fonds haben können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (nachfolgend „ESG“) unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z. B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten z. B. die Einhaltung von Vorgaben zur Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Berücksichtigung der Einhaltung von Arbeitnehmerrechten und des Datenschutzes sind unter anderem Bestandteile der Governance-Aspekte. Daneben werden ebenfalls die Aspekte des Klimawandels berücksichtigt, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, der steigende Meeresspiegel und die globale Erwärmung.

Emittenten-spezifisches Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken im Zusammenhang mit ESG-Aspekten können sich negativ auf den Marktpreis einer Anlage eines Vermögensgegenstandes auswirken. Der Marktwert von Finanzinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten und/oder sich (auch) nicht dazu bekennen in Zukunft ESG-Standards umzusetzen, kann durch sich materialisierende Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden. Solche Einflüsse auf den Marktwert können z. B. durch Reputationsschäden und/oder Sanktionen verursacht werden, weitere Beispiele sind physische Risiken sowie Übergangsrisiken, die z. B. durch den Klimawandel hervorgerufen werden.

Operative Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft können aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial-induzierten Aspekten in Bezug auf Angestellte oder Dritte sowie aufgrund von Versäumnissen in der Unternehmensführung, Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verstärkt werden.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der

verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die für interessierte Anleger auf der Internetseite unter www.wwk-investment.lu kostenlos in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte und der Beauftragung von Dritten können Interessenkonflikte sowohl in der Zusammenarbeit mit dem Dritten, als auch innerhalb des Drittunternehmens auftreten.

Performance (Wertentwicklung)

Eine Übersicht der Performance des jeweiligen Teilfonds wird im Dokument über die frühere Wertentwicklung aufgeführt und ist auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) verfügbar.

Anteile

Anteile am WWK Select sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds.

Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen des jeweiligen Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Anteilwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahr- und Zahlstelle erworben werden.

Ausschließlich die genannte Zahlstelle ist dazu befugt, Kundengelder entgegen zu nehmen. Die als Vertriebsstelle angegebene WWK Lebensversicherung a. G., München ist dazu jedoch nicht berechtigt.

Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den Gesetzen Luxemburgs und den von der CSSF hierzu veröffentlichten Rundschreiben verantwortlich.

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen und den einschlägigen Verordnungen und Rundschreiben der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und/oder der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern.

Diese Maßnahmen verlangen grundsätzlich die Identifizierung und Überprüfung der Identität eines Investors sowie der wirtschaftlich Berechtigten gemäß Geldwäschegesetz.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Informationen bezüglich derjenigen Anleger, die als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Gesetzes von 2004 qualifizieren, gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „Gesetz von 2019“) im luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer eintragen zu lassen, wobei dann bestimmte Informationen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer öffentlich zugänglich sind.

Jede Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2019 angesehen wird, ist gesetzlich verpflichtet, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Weiterhin werden die relevanten Luxemburger Anforderungen bezüglich AML/CFT für Vermögenswerte berücksichtigt und die entsprechenden Sorgfaltspflichten für die Vermögenswerte des Fonds systematisch angewendet. Dabei werden alle Vermögenswerte unter Berücksichtigung eines festgelegten risikobasierten Ansatzes einer Risikokategorie zugeordnet.

Unabhängig von der Risikoeinstufung werden für alle Vermögenswerte die gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorgeschriebenen AML/CFT Screenings vorgenommen.

Die Anteilwertberechnung

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 festgelegt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über die Verwahr- und Zahlstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Kontaktstelle - nicht jedoch über die als Vertriebsstelle genannte WWK Lebensversicherung a. G., München - die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis bzw. Umtauschpreis zu verlangen. Dabei können Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

Beschränkung der Rücknahme (Gating)

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Nettorücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag mindestens zwanzig (20) Prozent des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt.

Die Entscheidung über die Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem entsprechenden Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Des Weiteren entfällt die Rücknahmeverpflichtung. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Verwaltungsgesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt ausgeführt und verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass die Order zur Anteilrücknahme nur anteilig ausgeführt wird und die noch offene Restorder erneut platziert werden muss.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Anteilrücknahme sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert - ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen. Dies kann mit zusätzlichen Kosten für den Anleger verbunden sein.

Rückgabegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft darf bei der Rückgabe von Anteilen eine Rückgabegebühr zugunsten des jeweiligen Teilfonds in Höhe von bis zu 0,5% erheben.

Die Entscheidung über die Erhebung der Rückgabegebühr kann getroffen werden, wenn die Nettorückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des betreffenden Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert abzüglich der Rückgabegebühr und ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rückgabe kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen. Dies kann mit zusätzlichen Kosten für den Anleger verbunden sein.

Verwendung der Erträge und sonstige Zahlungen

Die Verwendung der Erträge wird für jede Anteilklasse der Teilfonds festgelegt.

Sofern Erträge der betreffenden Anteilklasse grundsätzlich zur Ausschüttung kommen können, finden die Bestimmungen des Artikels 11 des Verwaltungsreglements Anwendung.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Verwahr- und Zahlstelle oder die Kontaktstelle. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Geschäftsjahr und Berichtswesen

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. September, erstmals am 30. September 2001.

Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 31. März 2002, der erste geprüfte Jahresbericht zum 30. September 2001 erstellt.

In der Folge werden der jeweilige ungeprüfte Halbjahresbericht zum 31. März eines jeden Jahres und der jeweilige geprüfte Jahresbericht zum 30. September eines jeden Jahres erstellt.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahr- und Zahlstelle und allen Kontaktstellen, nicht jedoch bei der als weitere Vertriebsstelle genannten WWK Lebensversicherung a. G., München erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich und dort kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“) kann unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft (www.wwk-investment.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung oder einem Online-Medium veröffentlicht werden. Sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.wwk-investment.lu) veröffentlicht. Daneben wird, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg außerdem eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung geschaltet.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an die Zahl- oder die Vertriebsstelle gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus nachfolgendem Abschnitt „WWK Select im Überblick“ als auch aus dem Verwaltungsreglement ergeben.

Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung deren Höhe sich ebenfalls sowohl aus nachfolgender Übersicht „WWK Select im Überblick“ ergibt.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsreglements ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Verwaltungsreglement des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit dem Gesetz von 2010, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 festgelegten Grundsätze, eine Vergütungspolitik aufgestellt, die mit einem soliden und

wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Dieses Vergütungssystem soll daher keine Anreize zur Übernahme von Risiken geben, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und konstitutiven Dokumenten der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds sind. Das Vergütungssystem soll stets im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds stehen und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Dabei sind die variablen Vergütungselemente insbesondere nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds gekoppelt. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Das Vergütungssystem wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.wwk-investment.lu/infothek) zur Verfügung gestellt. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Die Einkünfte des Fonds und seiner Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („*taxe d'abonnement*“) von zurzeit maximal 0,05 % p.a. Diese *taxe d'abonnement* ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar.

Zum 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG). Als Konsequenz ergab sich, dass seit 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben ist und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wurde. Luxemburg wendet in diesem Zusammenhang den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten an. Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt wurden.

Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallenden Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Anteile zeichnen. Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in die Teilfonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, konsultieren.

Automatischer Informationsaustausch - OECD Common Reporting Standard (CRS)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um das Problem von Steuerflucht in Offshore-Gebiete auf globaler Ebene anzugehen. Basierend auf diesem Standard haben sich teilnehmende Länder mittels multilateralen Völkerrechtsvertrag und in der Europäischen Union mittels Amtshilferichtlinie verpflichtet, Finanzinformationen von im Ausland steuerlich ansässigen Personen auszutauschen. Inländische Finanzinstitute sind demnach gesetzlich verpflichtet, auf der Grundlage des gemeinsamen Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahrens identifizierte meldepflichtige Konten ausländischer Steuerpflichtiger jährlich automatisch an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln. Das Großherzogtum Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen auf dem Gebiet der Besteuerung umgesetzt.

Die Datenerhebung im Rahmen des Informationsaustauschs kann ebenfalls Informationen bezüglich Teilfonds einschließen. Dementsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren nach dem CRS zu erfüllen, wie diese im Luxemburger Umsetzungsgesetz von 2015 vorgesehen sind.

Demnach können Anleger aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach dem CRS zu erfüllen. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Anleger für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor für die Anteile eines solchen Anlegers einen Zwangsrückkauf zu tätigen.

Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC-6)

Gemäß der Sechsten EU-Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sogenannte Intermediäre und unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, sofern diese mindestens eines der sogenannten Kennzeichen erfüllen. Die Kennzeichen definieren steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, die eine Meldepflicht begründen. Die übermittelten Informationen werden anschließend zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Die Umsetzung von DAC-6 in nationales Recht musste bis zum 31. Dezember 2019 durch die EU-Mitgliedsstaaten erfolgen, mit einer erstmaligen Anwendung ab dem 1. Juli 2020. Dabei sind rückwirkend alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen zu erfassen, die seit dem Inkrafttreten von DAC-6 am 25. Juni 2018 umgesetzt wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt eine gegebenenfalls bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds sowie dessen direkten oder indirekten Anlagen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger umfassen, insbesondere deren Identität wie Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer. Zudem können Anleger unter bestimmten Umständen selbst direkt zur Meldung verpflichtet sein. Falls Anleger zu diesem Thema Beratung benötigen, wird empfohlen, einen Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

Aus den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (FATCA), ergeben sich Meldepflichten sowie eine eventuelle 30%ige Quellensteuerpflicht („FATCA-Quellensteuer“) auf Zahlungen:

- an alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute (jeweils ein ausländisches Finanzinstitut, oder „FFI“ (foreign financial institution), sofern diese nicht zu den „Teilnehmenden FFI“ zählen, d. h. FFIs, die
 - eine vertragliche Regelung mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service („IRS“)) schließen, um dieser bestimmte Informationen bezüglich ihrer Konteninhaber bzw. Anleger zukommen zu lassen oder
 - anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind oder
 - den Status eines als FATCA-konform betrachteten FFI (deemed-compliant) haben oder
- an Anleger (Recalcitrant Holder), die nicht anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind und die keine ausreichenden Informationen bereitstellen, um festzustellen
 - ob es sich bei diesen Anlegern um „US-Personen“ handelt oder
 - ob sie in sonstiger Weise als Inhaber eines entsprechenden „US-Kontos“ behandelt werden sollten.

Die FATCA-Quellensteuerregelung gilt für Zahlungen, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen und könnte zu einem späteren (zurzeit noch nicht definierten) Zeitpunkt für ausländische weitergeleitete Zahlungen (foreign passthru payments) in Kraft treten.

Die Vereinigten Staaten haben mit zahlreichen anderen Staaten zwischenstaatliche Vereinbarungen (intergovernmental agreements, „IGA“) vereinbart, um die Implementierung der FATCA-Anforderungen zu vereinfachen. Gemäß FATCA und den „Modell 1“ und „Modell 2“ IGAs, kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerland als „Reporting FI“ („Meldendes Finanzinstitut“ oder, im Falle verschiedener ausgenommener Rechtsträger, ein „Non-Reporting FI“ - „Nicht meldendes Finanzinstitut“) behandelt werden und würde dementsprechend auf Zahlungen, die es leistet oder erhält, keiner Quellensteuer unterworfen sein. Unter beiden IGA-Modellen ist ein Meldendes Finanzinstitut stets verpflichtet, bestimmte Informationen bezüglich seiner Konteninhaber bzw. Anleger entweder den Behörden seines Sitzstaates oder dem IRS zu melden.

Die Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg haben am 28. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung unterzeichnet (das „Luxemburgische IGA“), die größtenteils auf dem „Modell 1“ IGA basiert. Die Regelungen des Luxemburgischen IGA wurden durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass der Fonds gemäß den Regelungen des Luxemburgischen IGAs als Meldendes Finanzinstitut zu behandeln ist und dass dementsprechend grundsätzlich keine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die der Fonds in Zusammenhang mit seinen Anteilen leistet, einzubehalten ist. Eine solche Verpflichtung kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Zahlung über die einbehaltene FATCA-Quellensteuer hinaus sollte jedoch ausgeschlossen sein.

Anleger können aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den FATCA-Regelungen zu erfüllen.

Die vorstehende Beschreibung der äußerst komplexen FATCA-Regelung basiert auf den bestehenden Regelungen, den offiziellen Leitlinien, den IGA-Modellen, sowie dem Luxemburgischen IGA. Sämtliche dieser Dokumente können Änderungen erfahren.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater befragen, inwiefern diese Regelungen für Zahlungen, die sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer Anlage in die Fondsanteile erhalten würden, relevant sind. Daneben können unter bestimmten Umständen andere Steuerregelungen der Vereinigten Staaten oder seiner Gebietskörperschaften Anwendung finden, die in diesem Abschnitt nicht erörtert werden.

WWK Select im Überblick

Teilfonds WWK Select Balance

Fondsgründung:	31. Mai 2001 ¹
Erstausgabetag/Zeichnungstag: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell)	31. Mai 2001 9. Dezember 2014
Zeichnungsphase: Anteilklasse D² Erstausgabetag: Anteilklasse D	30. März 2020 - 31. März 2020 1. April 2020
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	EUR 10 EUR 10 EUR 10
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	bis zu 5 % Keine bis zu 5 %
Rücknahme- bzw. Umtauschprovision:	Keine
Mindestanlage³: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	EUR 50 EUR 1.000.000 EUR 50.000
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	bis zu 1,50 % p.a. bis zu 1,00 % p.a. bis zu 1,50 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	bis zu 0,10 % p.a. bis zu 0,10 % p.a. bis zu 0,10 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Fondsvermögens)⁴:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds

¹ Der Fonds wurde am 31. Mai 2001 gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 gegründet. Mit Wirkung zum 17. Mai 2005 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen des Teils I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt.

² Die Anteilklasse D ist in erster Linie zum Vertrieb durch Versicherungen vorgesehen.

³ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

⁴ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet.

Performance (Wertentwicklung)⁵:	Das Dokument über die frühere Wertentwicklung ist auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) verfügbar.
Portfoliounschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)⁶:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Bankarbeitstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende:	30. September; erstmals 30. September 2001
Halbjahresbericht: Jahresbericht: Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum:	31. März 30. September 31. März 2002
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	12 Uhr Vortag Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Anteilstückelung:	Book entry registered
Verwendung der Erträge: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	Thesaurierung Ausschüttung Thesaurierung
Wertpapierkennnummer / ISIN: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	631 999 / LU0126855641 A1JPBT / LU0685406661 A2PZDD / LU2114230480
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) oder in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

⁵ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet.

⁶ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$.

WWK Select im Überblick

Teilfonds WWK Select Balance dynamisch

Teilfondsgründung:	1. September 2016
Erstausgabetag/Zeichnungstag: Anteilklasse B	2. September 2016
Zeichnungsphase: Anteilklasse D⁷ Erstausgabetag: Anteilklasse D	30. März 2020 - 31. März 2020 1. April 2020
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision): Anteilklasse B Anteilklasse D	EUR 10 EUR 10
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) Anteilklasse B Anteilklasse D	bis zu 5 % bis zu 5 %
Rücknahme- bzw. Umtauschprovision:	Keine
Mindestanlage⁸: Anteilklasse B Anteilklasse D	EUR 50 EUR 50.000
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B Anteilklasse D	bis zu 1,50 % p.a. bis zu 1,50 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B Anteilklasse D	bis zu 0,10 % p.a. bis zu 0,10 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Fondsvermögens)⁹:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)¹⁰:	Das Dokument über die frühere Wertentwicklung ist auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) verfügbar.
Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)¹¹:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds

⁷ Die Anteilklasse D ist in erster Linie zum Vertrieb durch Versicherungen vorgesehen.

⁸ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

⁹ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet.

¹⁰ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet.

¹¹ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$.

Teilfondswährung	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Bankarbeitstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende:	30. September; erstmals 30. September 2016
Halbjahresbericht: Jahresbericht: Der erste Bericht wird ein geprüfter Jahresbericht zum:	31. März 30. September 30. September 2016
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	12 Uhr Vortag Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Anteilstückelung:	Book entry registered
Verwendung der Erträge: Anteilklasse B Anteilklasse D	Thesaurierung Thesaurierung
Wertpapierkennnummer / ISIN: Anteilklasse B Anteilklasse D	A2AQJ1 / LU1479925486 A2PZDE / LU2114230563
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) oder in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

WWK Select im Überblick

Teilfonds WWK Select Balance konservativ

Fondsgründung:	1. September 2016
Erstausgabetag/Zeichnungstag:	
Anteilklasse B	2. September 2016
Anteilklasse C	15. September 2026
Erstzeichnungsphase:	
Anteilklasse D	28. Juli 2023-31. Juli 2023
Erstausgabetag:	
Anteilklasse D	1. August 2023
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	
Anteilklasse B	EUR 10
Anteilklasse C	EUR 1.000
Anteilklasse D	EUR 10
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen)	
Anteilklasse B	bis zu 5 %
Anteilklasse C	Keine
Anteilklasse D	bis zu 5 %
Rücknahme- bzw. Umtauschprovision:	Keine
Mindestanlage¹²:	
Anteilklasse B	EUR 50
Anteilklasse C	EUR 1.000.000
Anteilklasse D	EUR 50.000
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse B	bis zu 1,50 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 1,00 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 1,50 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse B	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse C	bis zu 0,10 % p.a.
Anteilklasse D	bis zu 0,10 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Fondsvermögens)¹³:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)¹⁴:	Das Dokument über die frühere Wertentwicklung ist auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) verfügbar.

¹² In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

¹³ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet.

¹⁴ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet.

Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)¹⁵:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Bankarbeitstag	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende	30. September; erstmals 30. September 2016
Halbjahresbericht. Jahresbericht: Der erste Bericht wird ein geprüfter Jahresbericht zum:	31. März 30. September 30. September 2016
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	12 Uhr Vortag Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Anteilstückelung:	Book entry registered
Verwendung der Erträge: Anteilklasse B Anteilklasse C Anteilklasse D	Thesaurierung Ausschüttung Thesaurierung
Wertpapierkennnummer / ISIN: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C (institutionell) Anteilklasse D	A2AQJ0 / LU1479925304 A42EG2 / LU3403766416 A3EQS1 / LU2646640552
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) oder in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

¹⁵ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$.

WWK Select im Überblick

Teilfonds WWK Select Chance

Fondsgründung:	31. Mai 2001 ¹⁶
Erstausgabetag/Zeichnungstag: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell)	31. Mai 2001 2. Dezember 2015
Zeichnungsphase: Anteilklasse D¹⁷ Erstausgabetag: Anteilklasse D	30. März 2020 - 31. März 2020 1. April 2020
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	EUR 10 EUR 10 EUR 10
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	bis zu 5 % Keine bis zu 5 %
Rücknahme- bzw. Umtauschprovision:	Keine
Mindestanlage¹⁸: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	EUR 50 EUR 1.000.000 EUR 50.000
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	bis zu 1,50 % p.a. bis zu 1,00 % p.a. bis zu 1,50 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	bis zu 0,10 % p.a. bis zu 0,10 % p.a. bis zu 0,10 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Fondsvermögens)¹⁹:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds

¹⁶ Der Fonds wurde am 31. Mai 2001 gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 gegründet. Mit Wirkung zum 17. Mai 2005 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen des Teils I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt.

¹⁷ Die Anteilklasse D ist in erster Linie zum Vertrieb durch Versicherungen vorgesehen.

¹⁸ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

¹⁹ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet.

Performance (Wertentwicklung)²⁰:	Das Dokument über die frühere Wertentwicklung ist auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) verfügbar.
Portfoliumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)²¹:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung	EUR
Anteilklassenwährung	EUR
Bankarbeitstag	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende	30. September; erstmals 30. September 2001
Halbjahresbericht: Jahresbericht: Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum:	31. März 30. September 31. März 2002
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	12 Uhr Vortag Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Anteilstückelung:	Book entry registered
Verwendung der Erträge: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	Thesaurierung Ausschüttung Thesaurierung
Wertpapierkennnummer / ISIN: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C I (institutionell) Anteilklasse D	632 033 / LU0126855997 A1JPBU / LU0685406745 A2PZDF / LU2114230647
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) oder in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

²⁰ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet.

²¹ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$.

WWK Select im Überblick

Teilfonds WWK Select Top Global Equity

Fondsgründung:	31. Mai 2001 ²²
Erstausgabetag/Zeichnungstag: Anteilklasse B	31. Mai 2001
Zeichnungsphase: Anteilklasse D ²³	30. März 2020 - 31. März 2020
Erstausgabetag: Anteilklasse D	1. April 2020
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision): Anteilklasse B Anteilklasse D	EUR 10 EUR 10
Verkaufsprovision (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen): Anteilklasse B Anteilklasse D	bis zu 5 % bis zu 5 %
Rücknahme- bzw. Umtauschprovision:	Keine
Mindestanlage ²⁴ : Anteilklasse B Anteilklasse D	EUR 50 EUR 50.000
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B Anteilklasse D	bis zu 1,50 % p.a. bis zu 1,50 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B Anteilklasse D	bis zu 0,10 % p.a. bis zu 0,10 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Fondsvermögens) ²⁵ :	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung) ²⁶ :	Das Dokument über die frühere Wertentwicklung ist auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) verfügbar.

²² Der Fonds wurde am 31. Mai 2001 gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 gegründet. Mit Wirkung zum 17. Mai 2005 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen des Teils I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt.

²³ Die Anteilklasse D ist in erster Linie zum Vertrieb durch Versicherungen vorgesehen.

²⁴ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

²⁵ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet.

²⁶ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet.

Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)²⁷:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Bankarbeitstag	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende:	30. September; erstmals 30. September 2001
Halbjahresbericht: Jahresbericht: Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum:	31. März 30. September 31. März 2002
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	12 Uhr Vortag Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Anteilstückelung:	Book entry registered
Verwendung der Erträge: Anteilklasse B Anteilklasse D	Thesaurierung Thesaurierung
Wertpapierkennnummer / ISIN: Anteilklasse B Anteilklasse D	632 034 / LU0126856375 A2PZDG / LU2114230993
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) oder in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

²⁷ Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$.

WWK Select im Überblick

Teilfonds WWK Select EuroRentenfonds

Fondsgründung: Teilfondsgründung	31. Mai 2001 ²⁸ 25. Februar 2010
Zeichnungsfrist: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C (institutionell)	25. Februar 2010 - 26. Februar 2010 1. April 2026
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C (institutionell)	EUR 10 EUR 1.000
Zahlung des Erstausgabepreises: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C (institutionell)	1. März 2010 1. April 2026
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C (institutionell)	bis zu 5 % Keine
Rücknahme- bzw. Umtauschprovision: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C (institutionell)	Keine Keine
Mindestanlage²⁹: Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C (institutionell)	Keine EUR 1.000.000
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C (institutionell)	bis zu 0,90 % p.a. bis zu 0,33 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Anteilklasse B (nicht-institutionell) Anteilklasse C (institutionell)	bis zu 0,10 % p.a. bis zu 0,10 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Fondsvermögens)³⁰:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung)³¹:	Das Dokument über die frühere Wertentwicklung ist auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) verfügbar.

²⁸ Der Fonds wurde am 31. Mai 2001 gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 gegründet. Mit Wirkung zum 17. Mai 2005 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen des Teils I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt.

²⁹ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

³⁰ Die effektive Kostenbelastung (TER) wird nach der BVI-Methode berechnet.

³¹ Die Performance (Wertentwicklung) wird nach der BVI-Methode berechnet.

Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate)³²:	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Teilfondswährung	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Bankarbeitstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende:	30. September; erstmals 30. September 2001
Halbjahresbericht:	31. März
Jahresbericht:	30. September
Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum:	31. März 2002
Geschäftsjahresende:	30. September; erstmals 30. September 2001
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen: Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	12 Uhr Vortag Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Anteilstückelung:	Book entry registered
Verwendung der Erträge: Anteilkategorie B (nicht-institutionell) Anteilkategorie C (institutionell)	Thesaurierung Ausschüttung
Wertpapierkennnummer / ISIN: Anteilkategorie B (nicht-institutionell) Anteilkategorie C (institutionell)	A1CSJ8 / LU0489465855 A421RE / LU3283435256
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) oder in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

³² Berechnung zweimal jährlich gemäß folgender Formel: $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / M] \times 100$.

Verwaltungsreglement WWK Select

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den Fonds WWK Select („Fonds“) fest und trat am 15. September 2026 in Kraft. Die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) wurde im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt.

Das Verwaltungsreglement bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds „WWK Select“ ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), der unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind im Verwaltungsreglement des Fonds geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement des Fonds sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.
3. Der Fonds kann aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2010“) bestehen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Die jeweiligen Teilfonds finden im Verkaufsprospekt Erwähnung.
4. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.
5. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
6. Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 4 Nr. 3. I) des Verwaltungsreglements. Für die Berechnung der Mindestgrenze (EUR 1.250.000) für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1. des Verwaltungsreglements ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die WWK Investment S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Er kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit diese für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen und sich insbesondere auch durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür können gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements dem Fonds belastet werden und finden Erwähnung im Verkaufsprospekt.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“).

Artikel 3 Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 305547, mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag sowie den im Verkaufsprospekt festgelegten Rechten und Pflichten.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die folgenden allgemeinen Grundsätze und Beschränkungen der Anlagepolitik gelten grundsätzlich für alle Teilfonds des Fonds. Die jeweiligen Teilfonds können daneben Ergänzungen bzw. Abweichungen vorsehen. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“:

Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat ist.

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„geregelter Markt“:

ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung).

„Gesetz von 2010“:

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung

„Mitgliedstaat“:

ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

„OGA“:

Organismus für gemeinsame Anlagen Jeder OGA, der Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegt, qualifiziert grundsätzlich als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds

„OGAW“:

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in ihrer letztgültigen Fassung)

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle („Schuldtitle“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, abgeleitete Finanzinstrumente sowie alle weiteren, nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte umfassen. Sie kann sich insbesondere nach der Region, in der die Teilfonds anlegen, nach den Vermögenswerten, die erworben werden sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

1. Anlagen des jeweiligen Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf den jeweiligen Teilfonds keine Anwendung finden. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
 - e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
 - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d. h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 1. a) bis h), um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden
- und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des

zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

i) Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentfonds festgelegten Mindestquote.

2. Der jeweilige Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 20 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens flüssigen Mitteln halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens aufnehmen. Diese Kredite können Gegenstand einer Verpfändung oder Sicherheitenstellung sein. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der jeweilige Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Netto-Teilfondsvermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 3 a) genannten Obergrenzen darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlichen rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, und für Schuldverschreibungen die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- i. diese Schuldverschreibungen, wurden von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt.
- ii. insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungsschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nr. 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 3. a) bis e) darf der jeweilige Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

- i) Der jeweilige Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Teilfonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Teilfonds gezahlten Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen werden in den Jahresberichten angegeben.

Soweit der Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der jeweilige Teilfonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

k) Der jeweilige Teilfonds darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf der Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes von 2010;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. i) bis l) beachtet;

ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.

n) Der Fonds darf keine Waren oder Edelmetalle erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.

o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) braucht der jeweilige Teilfonds, die in vorstehend Nr. 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Teilfondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

- b) kann der jeweilige Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend Nr. 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikosteuerung in Nr. 3. a) bis g) sowie Nr. 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Ein Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:
 - die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und
 - der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10 % übersteigt; und
 - die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
 - der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist.

6. Techniken und Instrumente

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios oder zur Erzielung von Erträgen, d. h. zu spekulativen Zwecken, kann der jeweilige Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1. bis 4. dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 7. dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

7. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der jeweilige Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich des Fonds mit.

Die in diesem Artikel 4 genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Vermögensgegenstände. Werden die genannten Grenzen nach dem Erwerb durch Wertsteigerungen überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, eine Wiederherstellung der Anlagebeschränkungen herbeiführen.

Artikel 5 Anteile

1. Anteile an dem jeweiligen Teilfonds werden durch Anteilzertifikate gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragsscheinen verbriefte, die auf den Inhaber lauten, sofern im Verkaufsprospekt keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte und sind frei übertragbar.

3. Anteile werden an den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteile ausgeben.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf die Verkaufsprovision, die Rücknahmeprovision und ggf. die Vertriebsstellenprovision;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und Anlageberater bzw. Fondsmanager;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Verwendung der Erträge;
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;
- f) im Hinblick darauf, ob die Anteilklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist („institutionelle Anteilklasse“) oder für nicht-institutionelle Anleger („nicht-institutionelle Anteilklasse“) vorgesehen ist;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse berechtigt.

5. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle sowie über jede Kontaktstelle.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb einer Anteilklasse einen Split bzw. eine Zusammenlegung der Anteile durchführen.

7. Bestehende Anteilklassen können analog den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst oder innerhalb des Fonds zusammengelegt bzw. mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds/Anteilklasse desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmolzen werden, wobei dieser andere OGAW bzw. Teilfonds/Anteilklasse sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Höhe der Verkaufsprovision für den jeweiligen Teilfonds wird im Verkaufsprospekt definiert. Die Verkaufsprovision wird zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds bzw. Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint. Zum Schutz der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungsanträge von einem Anleger abzulehnen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, sofern ein Zeichner diese Vorgehensweise verlangt und vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Abschlussprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der entsprechende Zeichner.

4. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des Bewertungstages gemäß Artikel 7 Nr. 1 des Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Register- und Transferstelle bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.

6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
7. Für den jeweiligen Teilfonds können Sparpläne angeboten werden. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Verkaufsprospekt des Fonds erwähnt.

Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung der Anteilklasse („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Die Berechnung des jeweiligen Teilfonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro („Referenzwährung“) und die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.
2. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
 - e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
 - f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet. Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden.
 - g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
 - h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
 - i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3. des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.
4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betreffenden Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds bzw. die Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gegen Rückgabe der Anteile. Wird eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Register- und Transferstelle bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Verwaltungsgesellschaft wendet für den Fonds im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/927 sowie mit der Richtlinie 2009/65/EG mindestens zwei Liquiditäts-Managementinstrumente an, die im Verkaufsprospekt erwähnt werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für den Fonds die Rückgabe von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Die Aussetzung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds bzw. Teilfonds erforderlich erscheint.
7. Für den jeweiligen Teilfonds können Entnahmepläne angeboten werden. Werden Entnahmepläne angeboten, wird dies im Verkaufsprospekt des Fonds erwähnt.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.
5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds

1. Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1. dieses Artikels kann der Fonds bzw. ein Teilfonds des Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
3. Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Die nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht abgeforderten Liquidationserlöse werden gemäß der in Artikel 12 Nr. 5. des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge hinterlegt.
4. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1. des Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
6. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW bzw. Teilfonds eines OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Wenn der untergehende OGAW bzw. ein Teilfonds eines OGAW ein Investmentfonds (FCP) ist, der im Rahmen einer Verschmelzung erlischt, wird das Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW entschieden, außer das Verwaltungsreglement sieht etwas anderes vor. Bei jedem Investmentfonds (FCP), der untergeht, ist die Entscheidung über das Wirksamwerden Gegenstand einer Hinterlegung bei dem Handels- und Gesellschaftsregister und seiner Veröffentlichung im RESA des Hinweises der Hinterlegung der Entscheidung im Handels- und Gesellschaftsregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Mitteilung an die Anleger betreffend die Verschmelzung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in geeigneter Weise in Luxemburg und jenen Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds als auch des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds und die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen Fonds oder Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen zeitweilig aussetzen, soweit dies aus Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds bzw. Teilfonds oder dessen Anteilhabern angelastet.

Artikel 14 Kosten

Dem jeweiligen Teilfonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) gezahlt werden. Die für den jeweiligen Teilfonds gültige Höhe, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
6. Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Anleger ist.
7. Neben den vorgenannten Vergütungen können dem jeweiligen Teilfonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:

- a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
- b) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- c) Kosten für Rechtsberatung sowie Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
- d) Honorare und Kosten für Abschlussprüfer des Fonds;
- e) Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und Ertragsscheinen;
- f) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- g) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglement sowie anderer Dokumente, wie z. B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- h) Kosten für die Erstellung des Basisinformationsblattes für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“);
- i) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- j) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers;
- k) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- l) Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
- m) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
- n) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- o) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- p) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstelle, der Kontaktstellen, etwaiger Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- q) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
- r) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- s) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- t) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- u) etwaige Lizenzkosten für die Nutzung von Indizes;
- v) Kosten für Performance-Attribution;
- w) Versicherungskosten;
- x) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- y) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC-Geschäften ergeben einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC-Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels anfallen und
- z) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

8. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
9. Die Kosten der einzelnen Teilfonds werden gesondert berechnet, soweit sie den jeweiligen Teilfonds allein betreffen.

10. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Fondsmanager und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
11. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen der bei Gründung bestehenden Teilfonds innerhalb des ersten Geschäftsjahres in gleichen Raten abgeschrieben werden. Die Gründungskosten werden den bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, welchem sie zuzurechnen sind, innerhalb des ersten Geschäftsjahres nach Auflage des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben.
12. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf den Fonds bzw. seiner Anteilklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 15 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Nr. 4. des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 16 Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 Veröffentlichungen

1. Erstmals gültige Fassungen des Verwaltungsreglements sowie Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im RESA erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handels- und Gesellschaftsregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und jeder Kontaktstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“), einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Nr. 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Zahlstelle und bei jeder Kontaktstelle und etwaigen Vertriebsstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im RESA sowie in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im Verwaltungsreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

ANHANG II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: WWK Select Top Global Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299005TCTLG9RLLFU70

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X

Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der WWK Select Top Global Equity (nachfolgend „Fonds“ oder „Finanzprodukt“) strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 80 %) seines Nettofondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG- / Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind.

Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den 17 Zielen nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen (nachfolgend „UN SDGs“).

Der Fonds hält nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) im Umfang von zumindest 20 % des Nettofondsvermögens.

Der Fonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „EU-Taxonomie“) an.

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert in Hinblick auf die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Jeder Zielfonds wird einer systematischen Beurteilung durch eine ESG Due Diligence unterzogen. Im Rahmen dieser Beurteilung werden verschiedene, festgelegte Themenschwerpunkte, basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG-Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt.

Als Teil der ESG-Anlagestrategie des Fonds zieht der Fondsmanager folgende Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um auf Fondsebene die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil des Nettofondsvermögens: Summe aller Zielfonds, welche nach Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR offenlegen

Des Weiteren zieht der Fondsmanager in Bezug auf den Beitrag eines Zielfonds zu den nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

- Anteil des Nettofondsvermögens: Summe aller Zielfonds, die die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen
- Anteil des Nettofondsvermögens, der vom Fondsmanager positiv in Hinblick auf eine Mindestallokation nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die darunterliegenden Anforderungen (positiver Beitrag, do not significant harm („DNSH“) Prinzip und Einhaltung von „Good Governance“) eingestuft und als Investition der Allokation „#1A Nachhaltig“ beurteilt wird

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds strebt an, mit einem Teil seines Vermögens einen positiven Beitrag zu verschiedenen Umwelt- und Sozialzielen zu leisten, darunter beispielsweise die UN

SDGs. Die UN SDGs verfolgen unter anderem die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, wie zum Beispiel „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ (UN SDG 6), oder auch Empowerment, wie zum Beispiel „Hochwertige Bildung“ (UN SDG 4).

Der Fonds investiert mit einem Teil seines Nettofondsvermögens (zumindest 20 %) in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR. Jedoch strebt der Fonds keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen investieren, werden in Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, und somit auf den Beitrag zu den vom Fonds verfolgten Umwelt- und Sozialzielen, einer dedizierten qualitativen Beurteilung unterzogen.

Dabei werden im Speziellen:

- der Prozess des Zielfonds in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen gem. Art. 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, DNSH Prinzip mittels der Verwendung bzw. Berücksichtigung der PAIs sowie die Einhaltung von Good Governance); und
- die Offenlegung im Verkaufsprospekt bezüglich der Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR sowie die Berücksichtigung der dafür notwendigen Anforderungen durch den Fondsmanager beurteilt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR investieren, werden im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen an die PAIs in zweifacher Hinsicht beurteilt:

- im Rahmen der ESG Due Diligence und der Nachhaltigkeitsindikatoren in Hinblick auf die Beurteilung, wie der Zielfonds die PAIs im Rahmen des DNSH-Tests berücksichtigt; und
- bei der Beurteilung der Offenlegung im Verkaufsprospekt des Zielfonds.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Zuge der dedizierten qualitativen Beurteilung von Zielfonds, die (teilweise) in nachhaltige Anlagen investieren, wird in Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, auch die Berücksichtigung der Anforderungen an gute

Unternehmensführung entsprechend der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Offenlegung im Verkaufsprospekt beurteilt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Fonds beurteilt im Rahmen der ESG Due Diligence für alle Zielfonds, ob und wie PAIs berücksichtigt werden, wie die Zielfonds die PAI-Informationen berichten und wie auf eine Verbesserung der PAI-Ergebnisse hingearbeitet wird.

Der Fonds wird im Rahmen des Best-Effort-Prinzips (d. h. Verwendung von öffentlich zugänglichen Berichten der Zielfonds zu PAIs, Informationen aus dem European ESG Template) PAI-Informationen von den investierten Zielfonds, welche zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, periodisch erheben.

Daneben werden PAIs durch den Fonds im Rahmen des DNSH-Tests für den Anteil in den Zielfonds berücksichtigt, welche als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds zielt darauf ab, überwiegend Anlagen in Aktienfonds zu tätigen, die Wachstum erwarten lassen, um die Wachstumschancen der globalen Aktienmärkte zu nutzen und um somit einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro anzustreben. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Fonds erwirbt Anteile an Zielfonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)), welche vorwiegend in Aktien anlegen, damit er die globalen Aktienmärkte abdecken kann. Bei der Zielfondsauswahl werden auch Fonds berücksichtigt,

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

die Schwerpunkte hinsichtlich ihrer Branchen-, Themen- und/oder Länderfondsausrichtung bilden können. Dabei können auch Zielfonds erworben werden, deren Schwerpunkt auf dem Thema Emerging Markets liegt bzw. die in Emerging Markets investieren. Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

Die ESG-Anlagestrategie des Fonds wird durch den Fondsmanager in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Kriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- Anteil der auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen – mindestens 80 % des Nettofondsvermögens
- Nachhaltige Investitionen – mindestens 20 % des Nettofondsvermögens

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen Zielfondsinvestitionen werden, basierend auf der durch den Fondsmanager entwickelten ESG Due Diligence, einer Beurteilung unterzogen. Diese Beurteilung basiert im Wesentlichen auf Informationen, die direkt von den Verwaltungsgesellschaften der Zielfonds sowie auf Basis der jeweiligen Verkaufsprospekte erhoben worden sind.

Die bindenden Elemente zur Auswahl der Zielfonds, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds leisten sollen, sind:

- Mindestvoraussetzungen für die Qualifikation der Zielfonds unter der Allokation „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ gem. dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“
 - Offenlegung nach Artikel 8 SFDR, Artikel 9 SFDR
 - ESG-Gesamtscore von mindestens +1 (auf einer Skala von -3 bis +3)
 - Mindestscore von +1 (auf einer Skala von -3 bis +3) in Bezug auf die Good Governance
- Unter Berücksichtigung oben genannter verbindlicher Elemente zusätzliche Mindestvoraussetzungen für die Qualifikation eines Investments unter der Allokation „#1A Nachhaltig“ gem. dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“:
 - Berücksichtigung der PAI
 - Positive Beurteilung der Prozesse des Zielfonds durch den Fondsmanager in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, DNSH-Prinzip, Einhaltung von Good Governance) und Unterstützung eines der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsziele sowie die entsprechende Offenlegung im Verkaufsprospekt (Mindestallokation des Zielfonds)

in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die Berücksichtigung der dafür notwendigen Anforderungen).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Rahmen der systematischen ESG Due Diligence erfolgt eine eigenständige Bewertung der Good-Governance-Verfahrensweisen der Zielfonds. Zielfonds müssen hierbei einen Mindestscore von +1 auf einer Skala von -3 bis +3 erreichen, damit die Good-Governance-Anforderungen als angemessen beurteilt werden und der Zielfonds somit zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beiträgt.

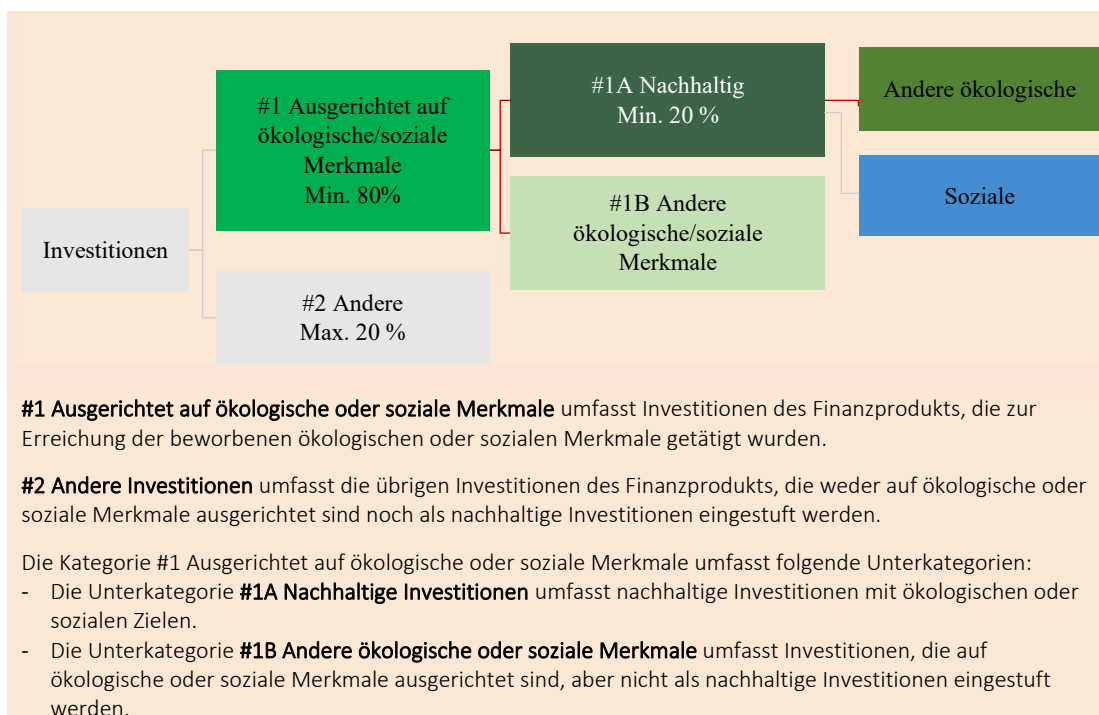
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettofondsvermögens in Zielfonds, welche zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Dabei qualifizieren mindestens 20 % des Nettofondsvermögens als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, wobei jedoch keine Mindestallokation in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR geplant ist.

Die in untenstehender Darstellung gezeigten Prozentsätze beziehen sich jeweils auf das gesamte Nettofondsvermögen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für den Fonds ist kein Mindestmaß (= 0 %) an ökologisch nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, festgelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³³ investiert?**

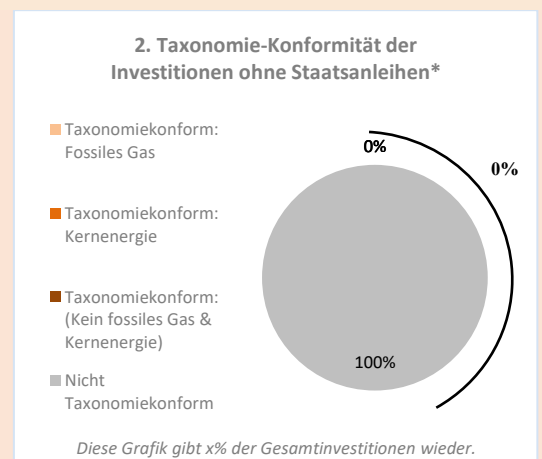
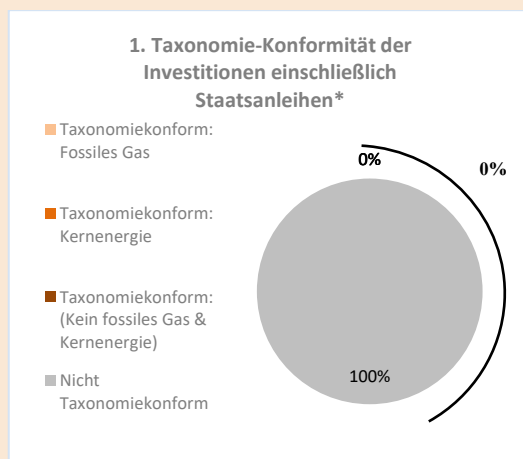
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **X** Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für den Fonds ist kein Mindestmaß (= 0 %) an nachhaltigen Investitionen in Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 (2) der EU-Taxonomie oder ermöglichende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 16 der EU-Taxonomie festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

³³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds plant keine Mindestallokation in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, die Summe aus ökologisch nachhaltigen Investitionen und sozial nachhaltigen Investitionen soll jedoch mindestens 20 % des Nettofondsvermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds plant keine Mindestallokation in sozial nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR, die Summe aus ökologisch nachhaltigen Anlagen und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch mindestens 20 % des Nettofondsvermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierbei kann es sich um Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften sowie Anlagen handeln, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Für Zielfonds ist ein Mindest-ESG-Score von Null ($\geq$ Null) vorgesehen. Einen Score von Null erhalten bspw. ETF, welche passiv einen Länder- oder Regionenindex abbilden (z. B. S&P 500, MSCI Europe, MSCI World).

Besondere Kriterien im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Informationen zum Produkt finden Sie unter folgendem Link: <https://wwwk-investment.lu/infothek/>

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für deutsche Anleger betreffend den Fonds „WWK Select“ (der „Fonds“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Kontaktstelle in Deutschland gemäß den Bestimmungen des Artikels 92 der EU-Richtlinie 2019/1160:

WWK Investment S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
E-Mail: info@wwk-investment.lu

Vertriebsstelle

WWK Lebensversicherung a.G.
Marsstraße 37
D-80292 München

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und die Leistung weiterer Zahlungen an die Anleger werden durch die Kontaktstelle verarbeitet.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, die wesentlichen Informationen für den Anleger, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Kontaktstelle kostenlos in Papierform erhältlich. Bei der genannten Stelle kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht und können bei der vorgenannten Kontaktstelle kostenlos erfragt werden.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.wwk-investment.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS

BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFlichten FÜR DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger betreffend den Fonds „WWK Select“ (der „Fonds“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Kontaktstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen des Artikels 92 der EU-Richtlinie 2019/1160:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der österreichischen Kontaktstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Anteilnehmer sowie die Rücknahme von Anteilen können über die österreichische Kontaktstelle durchgeführt werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Documents), das Verwaltungsverglement, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, der Halbjahresbericht sind bei der Kontaktstelle erhältlich.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Internetseite der Zentralverwaltungsstelle (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger erfolgen über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.wwk-investment.lu).

Besteuerung:

Bitte beachten Sie, dass die Besteuerung nach österreichischem Recht wesentlich von der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten steuerlichen Situation abweichen kann. Anteilinhaber und interessierte Personen sollten ihren Steuerberater bezüglich der auf ihre Anteilsbestände fälligen Steuern konsultieren.